

Satzung der „Global New Generation Berlin“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Global New Generation Berlin“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Anhang e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung, sowie der Völkerverständigung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Workshops und Seminaren zur Förderung von Integration durch Musik, Tanz, Theater, Malerei und Literatur.
Kinder und Jugendliche werden in Zusammenarbeit mit Eltern, Bildungseinrichtungen und Altersheimen interkulturell und generationsübergreifend geschult.
Der Verein kooperiert mit Personen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
Der Verein organisiert interkulturelle Veranstaltungen und führt Austauschreisen von Familien und Personen insbesondere afro-europäischer Herkunft durch, touristische und private Zwecke werden bei diesen Reisen nur in ganz untergeordnetem Maße verfolgt.
Der Verein fördert die Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein unterstützt Projekte und Organisationen weltweit mit Fokus auf afrikanische Länder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen
2. Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verhindert werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes
2. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ferner vom Vorstand aus wichtigem Grund, im Härtefall ohne Angabe von Gründen, verfügt werden.

§ 6 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
2. Jedes Vorstandmitglied kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Zeit gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Nachfolge regeln. Tun sie dies nicht, ist innerhalb der in Paragraph neun beschriebenen Einberufungspflicht die Mitgliederversammlung einzuberufen und ein Nachfolger zu wählen.
4. Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten angemessen vergütet werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von 21 Tagen schriftlich zur Mitgliederversammlung
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
Wahl und Entlastung des Vorstandes oder der Vorstände und eines möglichen Kassenswartes
Beschlüsse über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung.
Formulierung inhaltlicher Ziele.
4. Der Vorstand hat zudem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 49% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes dies wünscht.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2009.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf alle Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsinhalte, die gegen geltendes Recht, Auflagen des Registergerichtes oder Bestimmungen des Finanzamtes für Körperschaften hinsichtlich der Gemeinnützigkeit verstoßen, jederzeit zu ändern.